

Gemeinsame Wahlbekanntmachung der Gemeinden Flecken Langwedel, Flecken Ottersberg, Gemeinde Oyten, Samt- gemeinde Thedinghausen, Stadt Achim und Stadt Verden (Aller)

1. Am 26.05.2019 findet in der Bundesrepublik Deutschland die **Wahl zum Europäischen Parlament** sowie im Landkreis Verden **die Landratswahl** statt. Die Wahl dauert von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

2. Der Flecken Langwedel ist in 9 allgemeine Wahlbezirke, der Flecken Ottersberg in 8 allgemeine Wahlbezirke, die Gemeinde Oyten in 16 allgemeine Wahlbezirke, die Samtgemeinde Thedinghausen in 20 allgemeine Wahlbezirke, die Stadt Achim in 23 allgemeine Wahlbezirke und die Stadt Verden (Aller) in 25 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt. In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 22.04.2019 bis 05.05.2019 zugestellt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat. Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses

im Flecken Langwedel:	Rathaus, Große Str. 1, Zimmer 40 und 48
im Flecken Ottersberg:	Rathaus, Grüne Str. 24,
in der Gemeinde Oyten:	Rathaus, Hauptstr. 55.
in der Samtgemeinde Thedinghausen:	Rathaus, Braunschweiger Str. 10, Zimmer 3, 15, 17, 0.13, 1.11
in der Stadt Achim:	Rathaus, Obernstr. 38, Zimmer 150, 241, 341, 350;
in der Stadt Verden:	Rathaus, Große Straße 40 und Ritterstraße 10

im Flecken Ottersberg, in der Gemeinde Oyten, in der Samtgemeinde Thedinghausen, in der Stadt Achim und in der Stadt Verden (Aller) um 15:00 Uhr und im Flecken Langwedel um 16:00 Uhr zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis – Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis – oder Reisepass zur Wahl mitzubringen. Sie haben sich auf Verlangen des Wahlvorstandes über ihre Person auszuweisen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln, welche im jeweiligen Wahlraum vorgehalten werden. Jede Wählerin/Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt. Jede Wählerin/Jeder Wähler hat eine Stimme.

Der Stimmzettel für die Wahl zum Europäischen Parlament enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten 10 Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung des Wahlvorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung. Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.

Der Stimmzettel für die Landratswahl enthält den zugelassenen Wahlvorschlag. Die Wählerin/Der Wähler gibt die Stimme in der Weise ab, dass sie/er auf dem Stimmzettel

durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, dass sie oder er mit „Ja“ oder „Nein“ stimmt.

Der Stimmzettel muss von der Wählerin/dem Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden. Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Beeinflussung der wählenden Personen durch Wort, Ton, Schrift, Bild oder sonstige Darstellungen sowie jede Unterschriftensammlung verboten (§ 33 Abs. 2 Niedersächsisches Kommunalwahlgesetz (NKWG)).

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

5. Wähler, die für eine oder beide Wahlen einen Wahlschein haben, können für diese Wahl bzw. Wahlen abweichend von Punkt 3, Satz 1, an der Wahl im Falle der Landratswahl im Gebiet des Landkreises Verden sowie im Falle der Wahl zum Europäischen Parlament in dem Kreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist, a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Kreises oder b) durch Briefwahl teilnehmen. Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (in verschlossenem Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltage bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Das gilt auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind (§ 6 Abs. 4 des Europawahlgesetzes). Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Langwedel, 08.05.2019

Die Gemeindegewahlleiter der Gemeinden Flecken Langwedel, Flecken Ottersberg, Gemeinde Oyten, Samtgemeinde Thedinghausen, Stadt Achim und Stadt Verden (Aller)